

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreispaltige Pettizeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 61.

Leipzig, Dienstag den 15. März 1904.

71. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

#### Bekanntmachung.

Am 14. Dezember 1903 hat das Reichsgericht in Sachen der offenen Handelsgesellschaft unter der Firma Artistische Union G. R. Müller & Co. in Berlin, Klägerin und Revisionsklägerin, gegen den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Beklagten und Revisionsbeklagten, ein Urteil verkündet, das für die Verlegererklärung vom 1. Januar 1901 von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Das Reichsgericht hat, nachdem das Königliche Landgericht zu Leipzig und das Königliche Oberlandesgericht zu Dresden die Klage der Artistischen Union übereinstimmend zurückgewiesen hatten, die Revision der Klägerin teilweise zurückgewiesen und ihr die Kosten zur Hälfte auferlegt, teilweise aber das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zu weiterer Aufklärung, Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Oberlandesgericht zu Dresden zurückverwiesen.

Aus dem Tatbestand des Oberlandesgerichts-Urteils, der auch für das Reichsgericht maßgebend gewesen ist, führen wir das Folgende an:

»Die Klägerin nimmt darauf Bezug, daß der Börsenverein neuerdings auf die Betreibung von Verlegererklärungen hinwirke, in denen sich die Verleger verpflichten sollen, den Schleuderern gar nicht oder nur zum Ladenpreis zu liefern, und stellt diejenigen Anträge, die im Tatbestande des landesgerichtlichen Urteils zu lesen sind. Danach soll der Börsenverein — um es kurz zusammenzufassen — verurteilt werden, die Herbeiziehung von Verlegererklärungen des zuletzt erwähnten Inhalts und die Versendung von Rundschreiben und Listen, in denen die Klägerin als Schleuderer bezeichnet sei, zu unterlassen. Ferner will die Klägerin festgestellt wissen, daß der Börsenverein überhaupt nicht berechtigt sei, sich Verlegererklärungen der in Frage stehenden Art ausstellen zu lassen. Überdies soll ihm unter Androhung einer Geldstrafe untersagt werden, gewisse im Klagantrag einzeln aufgeführte Sperrmaßregeln zu ergreifen. Endlich beantragt die Klägerin, der Börsenverein solle verurteilt werden, die von ihm gegen sie ergriffenen Sperrmaßregeln im Wege öffentlicher Bekanntmachung im Börsenblatt oder durch besondere Bekanntmachung wieder rückgängig zu machen.«

Aus den Gründen des Reichsgerichtsurteils lassen wir nun dasjenige folgen, was für die Verlegererklärung von Bedeutung ist.

Das Reichsgericht sagt unter anderm, daß das Oberlandesgericht einem frühern Reichsgerichtsurteil im Vorprozeß der Firma Mayer & Müller gegen die Herren Müller-Grote und Pary vom 25. Juni / 5. Juli 1890 folgende Sätze entnommen habe, denen es sich für die gegenwärtige Streitsache anschließe:

»Dem Börsenverein könne nicht verwehrt werden, die Gewährung eines bestimmte Grenzen überschreitenden Kundenrabatts zu bekämpfen, der Kampf dürfe aber nicht mit rechtswidrigen oder den guten Sitten zuwiderlaufenden Mitteln geführt werden. Unzulässig wäre auf der einen Seite eine gänzliche Lieferungssperre, eine vollständige Unterbindung des Geschäftsbetriebs, auf der andern eine öffentliche Berrufserklärung der Schleuderer. Anlangend die sogenannten Verlegererklärungen, so sei es nicht rechtswidrig, wenn dem Verleger die Wahl zwischen gänzlicher Lieferungssperre oder Lieferung mit verkürztem Rabatt gestattet werde, da solchenfalls davon, daß den Schleuderern ihr Geschäftsbetrieb vollständig unterbunden werde, nicht die Rede sein könne. Der Tatbestand einer unzulässigen Berrufserklärung habe in dem von dem Beklagten seit 1888 betätigten, nach dem reichsgerichtlichen Urteil aber wieder aufgehobenen Verfahren (Kundgebungen, die in besonders scharfer, auf gänzliche Lieferungssperre hinwirkenden Weise in einer öffentlichen Zeitschrift veröffentlicht worden waren), gefunden werden können.«